

Sitzungsvorlage Nr. IX/402
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss

28.09.2016

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion vom 29.08.2016 auf Vorgabe des kalkulatorischen Zinssatzes für die Gebührenkalkulationen 2017

FD/Az.: I/103.53; I/700.30; I/782.20

Produkt: 49/10.005 Unterkünfte für Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber
50/13.003 Friedhöfe
56/11.003 Abwasserbeseitigung

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der kalkulatorische Zinssatz zur Verwendung in den Gebührenkalkulationen wird auf 6,0 % festgelegt.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.08.2016 beantragte die SPD-Fraktion, dass der Rat der Gemeinde Rosendahl den kalkulatorischen Zinssatz für die Gebührenkalkulation 2017 vorgeben möge.

Dieser Antrag (**Anlage**) wurde in der Ratssitzung am 15.09.2016 mit Sitzungsvorlage IX/401 zur weiteren Beratung an den Ver- und Entsorgungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW gehören zu den Kosten, die im Rahmen der Gebührenkalkulation angesetzt werden dürfen, neben Abschreibungen auch die angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Hierbei sind Beiträge und Zuschüsse Dritter ab-

zuziehen. Verzinst wird dabei nur der Restbuchwert der Anlagegüter in der konkreten Kalkulationsperiode.

Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW bestimmt sich der kalkulatorische Zinssatz nicht nach der in der jeweiligen Gebührenerhebungsperiode am Kapitalmarkt (voraussichtlich) herrschenden Verhältnissen.

Es handelt sich um eine kalkulatorische Verzinsung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals, das sich im gesamten Restbuchwert widerspiegelt. Dieser Wert erfasst Anlagegüter unterschiedlichsten Alters und damit Kapitalbindungen unterschiedlichster Dauer.

Da der kalkulatorischen Verzinsung die Funktion zukommt, einen Ausgleich für die finanziellen Belastungen zu bieten, die die Gemeinden für die Aufbringung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals zu tragen haben, sind für die Höhe des Zinssatzes maßgebend die langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt. Diese Verhältnisse können nach der Rechtsprechung des OVG NRW abgelesen werden am **langjährigen** Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten.

Die Zinskalkulation ist daher zu messen an den langfristigen Durchschnittsrenditen dieser Emissionen, die bei Kalkulationserstellung bekannt waren, das heißt unter Berücksichtigung der Renditen, die angefallen waren in den vergangenen Jahrzehnten (**50-Jahres-Zeitraum**) bis hin zum Vorvorjahr des Jahres, für das die Gebühren kalkuliert und erhoben werden sollen. Dieser langjährige Durchschnittswert darf nach der Rechtsprechung des OVG NRW um bis zu 0,5 %-Punkte erhöht werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Kreditzinsen für einen etwaigen Fremdkapitalanteil regelmäßig die Anlagezinsen übersteigen

Für die vorangegangenen Jahre ergaben sich daher folgende zulässige kalkulatorische Zinssätze (Auskunft Städte und Gemeindebund; Dr. jur. Peter Queitsch):

2013:	maximal 6,8 % (Bezugsjahr 2011)
2014:	maximal 6,7 % (Bezugsjahr 2012)
2015:	maximal 6,6 % (Bezugsjahr 2013)
2016:	maximal 6,5 % (Bezugsjahr 2014)

Für 2017 gilt das Bezugsjahr 2015. Der zulässige kalkulatorische Zinssatz dürfte demnach **maximal 6,4 %** betragen. Eine entsprechende Anfrage beim Städte und Gemeindebund, ist bisher aber noch nicht beantwortet worden.

Der kalkulatorische Zinssatz für die Gebührenkalkulationen der Gemeinde Rosendahl wurde im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes im Jahr 2010 auf 6,5 % angehoben. Im Rahmen der Gebührenkalkulationen für das Jahr 2016 ist der kalkulatorische Zinssatz bereits auf 6,0 % gesenkt worden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der maximal zulässige Höchstzinssatz sich ebenfalls gesenkt hat.

Kalkulatorische Zinsen werden in den Gebührenkalkulationen für die Abwasserbeseitigung, die Übergangsheime sowie die Friedhofseinrichtungen berücksichtigt.

Bei einer Absenkung der kalkulatorischen Zinsen um 1 % bei allen Gebührenhaushalten entsteht ein Einnahmeverlust von insgesamt rund 50.000 € pro Jahr.

Der Haushalt für das Jahr 2017 sieht aktuell ein Defizit von rund 3,91 Mio. € vor. Um den Einnahmeverlust aus einer Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes auszugleichen, wäre eine Erhöhung der Grundsteuer A und B um jeweils 12 %-Punkte erforderlich.

Es wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen einen kalkulatorischen Zinssatz von 6,0 % beizubehalten.

Im Auftrage:

Nürnberg
Kämmerin

Kenntnis genommen:

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage - Antrag der SPD-Fraktion vom 29.08.2016